

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach, Luxemburg
R.C.S. Luxembourg Nr. B28878

Wallberg Invest S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg
R.C.S. Luxembourg Nr. B137988

MITTEILUNG AN ALLE ANTEILINHABER DES FONDS

Kapital all opportunities
(der „Fonds“)

(ISIN: LU1066479848; WKN: A1130M)

Hiermit werden die Anleger des oben genannten Fonds informiert, dass der Fonds aus geschäftsstrategischen Gründen mit Wirkung zum **1. August 2021** auf die **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.** („HAFS“), mit Sitz 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxemburg („aufnehmende Verwaltungsgesellschaft“) übertragen wird. Zurzeit wird der Fonds von der **Wallberg Invest S.A.**, mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg („abgebende Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Nachfolgend werden die Anleger auf die weiteren Änderungen hingewiesen, die mit der Migration des Fonds einhergehen und mit Wirkung zum 1. August 2021 in Kraft treten.

1) Im Zuge der Migration des Fonds werden die Dienstleister wie folgt geändert:

<u>Dienstleister</u>	Gültig bis zum 31. Juli 2021	Gültig ab dem 01. August 2021
Verwaltungsgesellschaft	Wallberg Invest S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Register- und Transferstelle	DZ PRIVATBANK S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Zentralverwaltungsstelle	Wallberg Invest S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Verwahr- und Zahlstelle in Luxemburg	DZ PRIVATBANK S.A.	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Zahlstelle in Deutschland	DZ BANK AG Platz der Republik D-60265 Frankfurt am Main	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG Kaiserstraße 24 D-60311 Frankfurt am Main
Informationsstelle in Deutschland	DZ BANK AG Platz der Republik D-60265 Frankfurt am Main	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG Kaiserstraße 24 D-60311 Frankfurt am Main

Als Fondsmanager wird weiterhin die **WBS Hünicke Vermögensverwaltung GmbH**, Malkastenstraße 7, D-40211 Düsseldorf fungieren.

Als Zahl- und Informationsstelle in Österreich wird weiterhin die **ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG**, Am Belvedere 1, A-1100 Wien fungieren.

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

2) Die Anlagepolitik des Fonds wird im Rahmen der Migration wie folgt präzisiert:

Kapital all opportunities	Gültig bis zum 31. Juli 2021	Gültig ab dem 01. August 2021
<p>Anlageziele / Anlagepolitik</p>	<p>Ziel der Anlagepolitik des Kapital all opportunities („Fonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Fonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.</p> <p>Unter Beachtung der ESG-Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Fonds ESG-Kriterien, insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken, als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.</p> <p>Der Fondsmanager berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für diesen Fonds. Im Markt liegen aktuell die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden müssen, nicht in ausreichendem Umfang vor. Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 wird der Fondsmanager Informationen darüber bereitstellen, ob und wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition hat und die in diesem Fonds zugrunde liegenden Investitionen nicht verbindlich die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nach Verordnung (EU) 2019/2088 und nach Verordnung (EU) 2020/852 berücksichtigen. Der Fonds verfolgt keine dezidierte ESG-Strategie.</p> <p>Die Performance der jeweiligen Anteilsklassen des Fonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben. Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen.</p> <p>Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Fonds folgende Bestimmungen:</p> <p>Der Fonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, strukturierte Produkte, Zertifikate, Investmentfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zerti-</p>	<p>Ziel der Anlagepolitik des Kapital all opportunities ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlage-mittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen vermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.</p> <p>Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Die für diesen Fonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p> <p>Für den Fonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, ohne Beschränkung Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, strukturierte Produkte, Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA), Derivate, flüssige Mittel und Festgelder sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) sowie sonstige Vermögensgegenstände gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements erworben werden.</p> <p>Bei dem Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds. Der Fonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 50% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren.</p> <p>Der Fonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.</p> <p>Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können zu mehr als 10% des Fondsvermögens erworben werden, der Fonds ist daher nicht zielfonds-fähig.</p>

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

	<p>fikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Bei dem Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds.</p> <p>Der Fonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.</p> <p>Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Fondsvermögens begrenzt.</p> <p>Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können zu mehr als 10% des Fondsvermögens erworben werden, der Fonds ist daher nicht zielfonds-fähig.</p> <p>Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft behält sich unverändert das Recht vor, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps, welche in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2365 fallen, abzuschließen. Derzeit werden solche Geschäfte für den vorliegenden Fonds allerdings nicht getätigt.</p> <p>Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1-Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie auf Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens begrenzt.</p>	<p>Eine Investition in Delta-1-Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle ist auf insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens begrenzt.</p> <p>Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2365/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.</p> <p>Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.</p> <p>Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.</p> <p>Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Staatsanleihen von hoher Qualität;• Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geld-
--	--	---

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

		<p>marktfonds (CESR 10-049);</p> <ul style="list-style-type: none">• als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG <p>Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Fonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.</p> <p>Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.</p> <p>Zur Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds kann es ggfs. notwendig sein, dass die Umschlagshäufigkeit des Portfolios erhöhte Werte aufweist. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.</p> <p>Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:</p> <p>Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.</p> <p>Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten.</p> <p>Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>
--	--	--

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

3) Die Gebühren des Fonds werden wie folgt angepasst:

Kapital all opportunities	Gültig bis zum 31. Juli 2021	Gültig ab dem 01. August 2021
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,16% p.a. des Netto-Fondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.	bis zu 0,16 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens 1.250,- Euro pro Monat Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.
Zentralverwaltungsvergütung	bis zu 0,13% p.a. des Netto-Fondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.	In der Verwaltungsvergütung enthalten.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,04% p.a. des Netto-Fondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.	bis zu 0,08 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens 800,- pro Monat Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt
Register- und Transferstellenvergütung	Derzeit wird keine Register- und Transferstellengebühr berechnet.	EUR 125,- pro Monat
Fondsmanagementvergütung:	bis zu 1,00% p.a. des Netto-Fondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.	bis zu 1,00% p.a. des Netto-Fondsvermögens Die Fondsmanagementvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt
Performance Fee:	Zusätzlich erhält der Fondsmanager für jede Anteilklasse eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 15% der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip). Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) beläuft sich auf 6% p.a. die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Berechnungsperiode proratisiert wird. High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds / der Anteilklasse ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Geschäftsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.	Der Fondsmanager erhält für den Fonds zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15 % des Betrages, um den der Anteilwert des Fonds am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt und darüber hinaus die Hurdle Rate von 6 % überschreitet, bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen. Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. eines Kalenderjahres. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen. Die High Water Mark ist der höhere Preis von Erstausgabepreis bzw. Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode, an der zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde.

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

	<p>Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.</p> <p>Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.</p> <p>Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet.</p> <p>An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts größer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist (Out-Performance) und gleichzeitig der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Anteilwerts geringer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist oder der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen.</p> <p>Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.</p> <p>Ist die Anteilwertentwicklung eines Geschäftsjahres geringer als die vereinbarte Mindestperformance (Hurdle Rate), so wird diese vereinbarte Mindestperformance nicht mit der Mindestperformance des Folgejahres kumuliert.</p>	<p>Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse wieder aufgelöst.</p> <p>Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt. In diesem Fall wird für die nächste Betrachtungsperiode die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst.</p> <p>Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum 31.07.</p>
--	--	--

Eine zum Migrationszeitpunkt eventuell aufgelaufene Performance Fee wird ausgezahlt.

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

- 4) Anhand der nachfolgenden Tabelle werden etwaige weitere wesentliche Unterschiede gemäß des Verkaufsprospekts dargestellt:

Kapital all opportunities	Gültig bis zum 31. Juli 2021	Gültig ab dem 01. August 2021
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Bewertungstag	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeit)	14:00 Uhr (Luxemburger Zeit)	12:00 Uhr (Luxemburger Zeit)
Elektronisches Veröffentlichungsmedium (Internetseite) für die Anteilinhaber	www.wallberg.eu	www.hauck-aufhaeuser.com

Im Rahmen der Migration wird weiterhin die Risikomessung des Fonds von einem absoluten VaR-Ansatz auf einen relativen VaR Ansatz umgestellt.

Im Rahmen der Migration werden keine weiteren materiellen Änderungen vorgenommen.

Die mit der Migration verbundenen Kosten werden dem Fondsvermögen in Rechnung gestellt.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis, der Verkaufsprospekt sowie das *Key Investor Information Document* (KIID) des Fonds werden ab dem **01. August 2021** auf der Internetseite der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht. Ebendort werden künftig grundsätzlich auch die Mitteilungen an die Anleger geschaltet (soweit gesetzlich möglich).

Die ordnungsgemäße Durchführung der Migration wird durch den aktuellen und zukünftigen Abschlussprüfer **KPMG Luxembourg**, Société coopérative, mit Sitz in 39, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg im Rahmen des nächsten Jahresabschlusses (31. Juli 2022) des Fonds geprüft werden.

Im Rahmen der Migration des Fonds ist das Anteilscheingeschäft während des Zeitraums von Montag, dem 26. Juli 2021 nach 14:00 Uhr bis Samstag, dem 31. Juli 2021, 23:59:59 Uhr ausgesetzt. Alle Anteilscheingeschäfte, die im genannten Zeitraum bei der derzeitigen Register- und Transferstelle eingehen, werden mit Verweis auf die neuen Zuständigkeiten ab dem 01. August 2021 seitens dieser abgelehnt.

Zeichnungen und Rücknahmen, welche bis zum 26. Juli 2021 14:00 Uhr eingehen, werden von der derzeitigen Register- und Transferstelle mit Kurswert 27. Juli 2021, berechnet, publiziert und am 27. Juli 2021 mit Valuta 30. Juli abgerechnet.

Alle Anteilscheingeschäfte, die am 02. August 2021 bis 12:00 Uhr bei der HAFS eingehen, werden von der HAFS am 3. August 2021 berechnet (zum Kurswert vom 3. August 2021) und publiziert.

Anleger, die mit o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis Montag, dem 26. Juli 2021 (14:00 Uhr) bei den im Verkaufsprospekt genannten Stellen zu beantragen.

Die Änderungen sind im Verkaufsprospekt, Stand: **01. August 2021**, widerspiegelt. Dieser Verkaufsprospekt sowie die aktualisierten wesentlichen Informationen für den Anleger sind ab dem Datum der Migration am Sitz der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahl - und Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Das zurzeit gültige Verwaltungsreglement, letztmals veröffentlicht am 1. Januar 2020 im Recueil électronique des Sociétés et Associations (RESA), wird durch das neue Verwaltungsreglement, welches mit Datum vom **01. August 2021** in Kraft tritt, ersetzt.

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

Munsbach, 25. Juni 2021

Der Vorstand der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Der Verwaltungsrat der Wallberg Invest S.A.